

zu der Publication des Gesetzentwurfs mit denjenigen Exemtionen, welche für die Schönburg'schen Receßherrschaften und, da nöthig, für die Oberlausitz sich erforderlich machen, zu ermächtigen." Ich frage hier unter nochmaliger Erwähnung der Rücksicht auf den v. Friesen'schen Antrag: ob die Kammer gemeint ist, nach Anrathen ihrer Deputation auch dem dritten Antrage ihre Zustimmung zu ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Ich komme nun zu dem v. Friesen'schen Antrage. Er geht dahin, in dem dritten Antrage für die Worte: „für die Oberlausitz“ zu setzen: „für andere in den Erbländen oder der Oberlausitz vorkommende vertragmäßige oder verliehene Rechte“, so daß der Antrag nun heißen würde: „die Staatsregierung zu der Publication des Gesetzentwurfs mit denjenigen Exemtionen, welche für die Schönburg'schen Receßherrschaften und, da nöthig, für andere in den Erbländen oder der Oberlausitz vorkommende vertragmäßige oder verliehene Rechte sich erforderlich machen, zu ermächtigen“, und ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie diesem Antrage beizupflichten gemeint ist? — Gegen 7 Stimmen wird der Antrag abgelehnt.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun noch den eventuellen Antrag der Deputation zur Abstimmung zu bringen, wie er sich auf Seite 458 befindet, nämlich eventuell insofern, als er nur gestellt wurde unter Voraussetzung der Annahme des ersten Antrages in Bezug auf die Enbloc-Annahme des Gesetzes. Dieser Antrag lautet: „bei Einführung der neuen Bergordnung in allen Branchen der Bergwerksverwaltung und der damit in Verbindung stehenden Anstalten auf möglichste Vereinfachung und Ersparniß hinzuwirken und eine desfallige Uebersicht spätestens bei Ablauf der nächsten Finanzperiode an die Ständeversammlung gelangen zu lassen.“ Die Deputation rathet an, diesem Antrage die Zustimmung zu geben, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung der Deputation beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

Noch hat die Deputation einiger specieller Punkte zu gedenken, die ihr zu besonderen Anträgen Veranlassung gegeben haben.

a.

Bei Abgabe der Bergregalität Seiten einiger Privatpersonen dürften die dadurch außer Brod kommenden Officianten derselben einige Berücksichtigung verdienen. Stehen solchen bestimmte Rechtsansprüche an die bisherigen Bergherren zu, so dürfte die Befriedigung dieser Ansprüche, wie auch der königliche Commissar anerkannt hat, bei der Entschädigung für die Verluste des Bergregals mit in Aufrechnung kommen. Da dies jedoch nicht immer der Fall sein möchte, so scheint dann dieselbe Billigkeitsrücksicht einzutreten, wie

bei Aufhebung der Patrimonialgerichte in Betreff der Gerichtsverwalter (Gesetz vom 23. November 1848 §. 32 Abschnitt 3).

Die Deputation glaubt daher den Vorschlag gerechtfertigt, daß die Kammer im Verein mit der zweiten Kammer darauf antrage:

„auf Anstellung von dergleichen Officianten, insoweit dieses Geschäft ihren hauptsächlichsten Erwerb begründete, möglichst Bedacht zu nehmen.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf diesen soeben verlesenen Antrag das Wort begehrt. Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung vorschreiten. Der Antrag geht dahin, an die Staatsregierung das Gesuch zu stellen: „auf Anstellung von dergleichen Officianten, insoweit dieses Geschäft ihren hauptsächlichsten Erwerb begründete, möglichst Bedacht zu nehmen,“ und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung der Deputation beizupflichten? — Einstimmig Ja.

Referent Prinz Johann:

b.

Während die §. 214b. in der Beilage C das bisherige Expropriationsrecht des Bergbaues in Betreff von Wasserbenutzungsrechten beibehält, ist in dem IX. Abschnitt auch das Vorrecht des Bergbaues an den durch ihn selbst verschroteten Wässern beibehalten, und nur unter den Bergbautreibenden selbst auf eine dem Gesetzentwurf über Benutzung der fließenden Wässer fast wörtlich entnommene Weise geordnet. Die Deputation konnte in der gegenwärtigen Lage der Dinge gegen diese Bestimmungen kein erhebliches Bedenken erheben. Gleichwohl glaubte sie, daß, wenn jenes so sehr wünschenswerthe Gesetz zur Verabschiedung gelangt, mancherlei Rückwirkungen auf die betreffenden Bestimmungen des Berggesetzes nicht ausbleiben dürften. Zunächst würde es dann nöthig sein, die Bestimmungen des IX. Abschnitts mit den, möglicherweise bei der ständischen Berathung abgeänderten Bestimmungen des Wassergesetzes in Einklang zu bringen. Nachdem würde aber die Frage in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht das Vorrecht des Bergbaues an den sogenannten Bergwerkswässern in Wegfall kommen und sonach der ganze IX. Abschnitt entbehrlich werden könnte. In dem Entwurf des Wassergesetzes §. 34 (Landt.-Act. 1845 Abth. I. 1. Bd. S. 312) ist allerdings jene Frage verneint. Die Deputation glaubt jedoch, ohne für jetzt eine bestimmte Meinung auszusprechen, daß sich dagegen nicht unwichtige Gründe geltend machen ließen. Zuerst ist von einem eigentlichen Rechtsanspruch hier ohnehin keine Rede, da der Bergbau in abstracto kein Rechtssubject ist, demnächst sind aber die durch den Bergbau verschroteten Wässer nicht einmal immer reine Producte desselben, vielmehr werden sie durch den Bergbau oft nur der Quelle und andern an der Oberfläche erscheinenden Wässern entzogen. Es fragt sich also, ob es nicht billig sei, dieselben wie alle übrigen Wässer demjenigen Unternehmen zu verleihen, es sei ein bergmännisches oder ein anderes, welches die größte national-öconomische Wichtigkeit hat.

Aus allen diesen Gründen und von dem Wunsche befeelt, daß diese Angelegenheit bald geordnet werden möchte, erlaube